

Reglement für den Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung

[Datum der Fakultätssitzung]

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR), sowie auf Ziffer 3, 7. Ziel, des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Universität Bern vom 06. Dezember 2017,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird vom Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Nachhaltige Entwicklung, Universität Bern (CAS NE Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird vom CDE getragen. Das CDE setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die sich bereits professionell mit Themen und Fragen Nachhaltiger Entwicklung beschäftigen oder dies anstreben.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

a verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Herausforderungen und Lösungsansätzen Nachhaltiger Entwicklung,

- b* kennen erfolgversprechende Methoden und Vorgehensweisen, um sich aktiv an der Konkretisierung, Umsetzung und Beurteilung der Transformation der Gesellschaft Richtung Nachhaltigkeit zu beteiligen und sind in der Lage, diese anzuwenden.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 15 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus acht Modulen (je zwei Kurstage) aus den Komponenten 1: „Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung“ (drei Pflichtmodule) und 2: „Handlungsfelder Nachhaltiger Entwicklung“ (fünf Wahlpflichtmodule) im Umfang von 8 ECTS-Credits, einer schriftlichen Arbeit zur Komponente 1 von 3 ECTS-Credits und einer Abschlussarbeit von 4 ECTS-Credits zusammen. Nach Absprache mit der Studienleitung ist das Thema der Abschlussarbeit frei wählbar.

³ Nachhaltige Entwicklung im Sinne dieses Reglements orientiert sich am Verständnis des Begriffs, wie es sich aus der schweizerischen Bundesverfassung ergibt (insbesondere Präambel, Art. 2 und Art. 73). Mit Nachhaltiger Entwicklung wird die Leitidee bezeichnet, wonach sich die Entwicklung der Gesellschaft global, national und lokal am übergeordneten Ziel auszurichten hat, die Bedürfnisse aller Menschen – gegenwärtiger wie künftiger – zu befriedigen und allen ein gutes Leben zu ermöglichen. Soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Anliegen sollen dabei in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Folgende Inhalte werden abgedeckt:

- a* Diskurs zu NE und seine Entstehung,
- b* Herausforderungen, die mit NE einhergehen,
- c* Grundlegende Begriffe und Theorien NE,
- d* Grundlegende Methoden sowie Umsetzungsaktivitäten NE,
- e* Grundmodelle und Instrumente zur Beurteilung NE,
- f* Synergien und Konflikte innerhalb der Ziele der drei Dimensionen,
- g* NE (Ökologie, Ökonomie, Soziales),
- h* Begünstigende und hemmende Faktoren von Instrumenten und Massnahmen zur Förderung einer NE in konkreten Anwendungsfeldern.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fließen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung
und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt und der Trägerschaft für die Berichterstattung zu Handen der Universitätsleitung zur Verfügung gestellt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sowie zu den einzelnen Modulen sind ein Hochschulabschluss sowie Berufserfahrung. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. Der Durchführungsentscheid obliegt der Trägerschaft.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Modulen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Module des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüberhinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen des Studiengangs sind:

- a Eine schriftliche Arbeit über die drei Pflichtmodule der Komponente „Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung“ („Leistungskontrolle Grundlagen“). Einzelmodulbesuchende, die alle Grundlagenmodule besucht haben, können diese Leistungskontrolle ebenfalls ablegen.
- b Eine Zertifikatsarbeit (schriftliche Abschlussarbeit).
- c Aktive Teilnahme an den Modulen des Studiengangs sowie Vor- und allfällige Nachbereitung der Module.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen
[mit „erfüllt“/„nicht erfüllt“]

Art 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht erfüllt“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens

drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. Der Studiengang kann auch in einem Jahr absolviert werden. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von 1/3 der ECTS-Credits des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

Art. 19 ¹ Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies „Nachhaltige Entwicklung“, Universität Bern (CAS NE Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a die Veranstaltungen des Studiengangs im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 6'800.- bis CHF 9'800.- und für die einzelnen Module im Rahmen von CHF 1'000.- bis CHF 1'500.- fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten

sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Die Anmeldung für den Studiengang ist verbindlich. Bei Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- in Rechnung gestellt. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder bei Abbruch des Studiengangs werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn die Person, die sich abgemeldet hat, bis zum ersten gewählten Modul einen Ersatz findet, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 100.- in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁴ Die Anmeldung für einzelne Module ist verbindlich. Bei einer Abmeldung werden die Kursgelder in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn die sich abmeldende Person einen Ersatz für den Besuch des entsprechenden Moduls findet, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 100.- je Modul in Rechnung gestellt.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Modulverantwortlichen (die Referierenden werden von den Modulverantwortlichen benannt) sowie Entscheidung über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang,
- e Information der Trägerschaft über Anmeldezahlen und Budget als Grundlage für den Durchführungsentscheid,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,

- i* Entscheid über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden. Sie informiert die Trägerschaft über diese Zusammenarbeit,

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Geschäftsleitung des CDE, einem Mitglied des Lehrkörpers des Zertifikatskurses, das auch Mitglied der Universität Bern ist, maximal drei weiteren Fachleuten, davon mindestens eine externe Fachperson sowie der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter, die bzw. der Mitglied der Universität Bern ist. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichtentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich. Die Entscheidungsfindung ist auch auf dem Korrespondenzweg möglich.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Trägerschaft bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Verpflichtung der Modulverantwortlichen für die einzelnen Module,
- c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e* Beratung der Teilnehmenden,
- f* Umsetzung von Qualitätssicherung und -reporting,
- g* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- h* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 25 Teilnehmende, welche den Studiengang Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 3. Oktober 2013 ab.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 26 Das Reglement über den Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung vom 3. Oktober 2013 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, [Datum] Der Dekan

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Vom Senat genehmigt:

Bern, [Datum] Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann